



ATC – verantwortlich, leidenschaftlich, innovativ

Mandanten-Information: Corona-Soforthilfe – wichtige Information zu den ausgelaufenen Hilfsprogrammen

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

In Bezug auf die ausgelaufenen Corona-Soforthilfeprogramme möchten wir Sie heute darauf hinweisen, dass der Antrag auf die Mittel aus der Corona-Soforthilfe nur unter bestimmten Bedingungen gestellt werden konnte und keine falschen oder unvollständigen Angaben enthalten durfte, da dies sonst einen strafbaren Subventionsbetrug darstellen könnte.

In diesem Fall und auch im Falle einer zu viel erhaltenen Corona-Soforthilfe ist diese (gegebenenfalls anteilig) zurückzuzahlen.

Die Voraussetzungen zur Beantragung der Corona-Soforthilfe waren:

1 Keine „wirtschaftlichen Schwierigkeiten“

Ihr Unternehmen durfte per 31.12.2019 nicht ein „Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten“ gewesen sein. Unternehmen, die sich bereits vor Eintritt der umfangreichen Maßnahmen zum Schutz vor Corona in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden, sind in diesem Kontext nicht förderfähig.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind gegeben, wenn zum 31.12.2019 mindestens eine der fünf folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Im Falle einer Kapitalgesellschaft* (z. B. GmbH oder AG) muss mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen sein. Das ist der Fall, wenn nach Abzug der Verluste von den Rücklagen und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zuzurechnen sind, ein negativer Betrag steht, der mehr als die Hälfte des Stammkapitals entspricht.
- Gesellschaften*, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (z. B. OHG oder KG) muss mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen sein.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und hat den Kredit noch nicht zurückgezahlt oder die

Garantie läuft noch oder das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt einem Umstrukturierungsplan.

- Bei Unternehmen, die nicht als kleine und mittelständische Unternehmen gelten (KMU), liegt der Verschuldungsgrad über 7,5 und das Verhältnis der Gewinn vor allen Zinsen und Abschreibungen (EBITDA) liegt unter 1,0.

*ausgenommen kleine und mittlere Unternehmen, die noch keine drei Jahre bestehen

2 Maximal 5 bzw. max. 10 Mitarbeitern

Die Corona-Soforthilfe durfte nur beantragt werden von Unternehmen mit max. 5 bzw. max. 10 Mitarbeitern. Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Mitarbeiter war ebenfalls der 31.12.2019. Die Zahl wird nach Wochenstunden ermittelt, dabei werden Teilzeitkräfte (wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich) anteilig berücksichtigt.

3 Corona-bedingter Liquiditätsengpass

Der Liquiditätsengpass musste durch die Corona-Krise hervorgerufen worden sein. Die Corona-Soforthilfe diente nach den Vergaberichtlinien der IBB (für Berlin) dem Ausgleich eines

- Corona-bedingten
- Liquiditätsengpasses
- in den drei Monaten nach der Antragstellung.

Ein Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist/war, um z. B. laufende Verpflichtungen zu zahlen. Ihr Unternehmen muss durch die Krise in eine existenzbedrohende Lage geraten sein.

Wichtig ist hier eine umfangreiche Dokumentation der Liquiditätslage zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie in den 3 Monaten danach.

Liegt eine Dokumentation des Liquiditätsengpasses vor, die eine zum Zeitpunkt der Antragstellung plausible Prognose beinhaltet und stellt sich diese Prognose im Nachhinein als falsch heraus, so kann es zwar gleichwohl zu einer Rückzahlungspflicht kommen, eine falsche Prognose ist aber nicht strafbar.

Die Dokumentation sollte Aussagen dazu enthalten, von welcher Entwicklung zum Zeitpunkt der Antragstellung ausgegangen wurde, wie sich die Situation im Unternehmen entwickelt hat und weshalb insofern die Corona-Soforthilfe benötigt wurde.

Bei der Ermittlung des konkreten Liquiditätsengpasses, der unter anderem für die Höhe und gegebenenfalls für die Rückzahlung der Corona-Soforthilfe relevant ist, können wir bei entsprechender Beauftragung gerne behilflich sein. In diesem Fall übersenden Sie uns bitte eine Kopie Ihrer Antragsunterlagen.

4 Mittelverwendung

Weiterhin möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Soforthilfe im Regelfall nur für laufende Betriebskosten, nicht jedoch z. B. für betriebliche Neuanschaffungen, und weitestgehend nicht für persönliche Lebenshaltungskosten verwendet werden durfte.

Mit Mitteln der Berliner „Soforthilfe I“ i. H. v. 5.000 € durften neben den laufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen auch „Personalkosten, Kosten der privaten Lebensführung und Krankenversicherungskosten“ bezahlt werden. Wie hoch dabei die Kosten der privaten Lebensführung angesetzt werden können, ist nicht konkret geregelt. In Baden-Württemberg, das einen ähnlichen Landeszuschuss bot, wurden hierfür pauschal 1.180 € pro Monat festgelegt. Dies könnte als Anhaltspunkt dienen.

Zu den weiteren Einzelheiten verweisen wir auf die beigefügte Anlage.

Nach unserer Kenntnis ist zumindest mit stichprobenartigen Überprüfungen zu rechnen, die zum Teil auch schon begonnen haben. Wir empfehlen Ihnen daher, die Erfüllung der Antragsbedingungen nochmals kritisch zu überprüfen.

Bei konkreten Fragen zur Strafbarkeit wenden Sie sich bitte an Ihren Rechtsanwalt, da wir Sie als Steuerberater insofern nicht beraten dürfen.

Für alle anderen Fragen in dieser Angelegenheit stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ATC Team

Überblick Soforthilfeprogramm II

	Landesmittel Anträge bis inkl. 01.04.2020	Bundesmittel Anträge: bis inkl. 01.04.2020	Bundesmittel Anträge ab 06.04.2020
Wer darf den Zuschuss beantragen?	<ul style="list-style-type: none"> • gewerbliche Solo-Selbstständige & Freiberufler • Kleinunternehmen bis max. 5 Mitarbeiter (auch eingetragene Vereine) • Betriebsstätte und/oder Sitz in Berlin (steuerlich gemeldet und veranlagt in Berlin) • bei Selbstständigen / Freiberuflern muss die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt werden - zwingend bei Antragstellung ab dem 31.03.2020 	<ul style="list-style-type: none"> • gewerbliche Solo-Selbstständige & Freiberufler • Kleinunternehmen bis max. 10 Mitarbeiter (auch eingetragene Vereine) • Betriebsstätte und/oder Sitz in Berlin (steuerlich gemeldet und veranlagt in Berlin) • bei Selbstständigen/Freiberuflern muss die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt werden - zwingend bei Antragstellung ab dem 31.03.2020 	<ul style="list-style-type: none"> • gewerbliche Solo-Selbstständige & Freiberufler • Kleinunternehmen bis max. 10 Mitarbeiter (auch eingetragene Vereine) • Betriebsstätte und/oder Sitz in Berlin (steuerlich gemeldet und veranlagt in Berlin) • bei Selbstständigen / Freiberuflern muss die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt werden
Wie hoch ist der Zuschuss?	<ul style="list-style-type: none"> • 5.000,00 EUR 	<ul style="list-style-type: none"> • für Solo-Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmen mit max. 5 Beschäftigten: zusätzlich zum Landeszuschuss bis zu 9.000,00 EUR • für Kleinunternehmen mit mehr als 5 und max. 10 Beschäftigten: bis zu 15.000,00 EUR 	<ul style="list-style-type: none"> • für Solo-Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmen mit max. 5 Beschäftigten: bis zu 9.000,00 EUR • für Kleinunternehmen mit mehr als 5 und max. 10 Beschäftigten: bis zu 15.000,00 EUR
Wofür kann der Zuschuss genutzt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • laufende Betriebskosten (Sach- und Finanzaufwand): <ul style="list-style-type: none"> - Miet- und Nebenkosten sowie Pachtzahlungen für gewerblich genutzte Räume - gewerbliche Versicherungsbeiträge - Kredite und Leasingraten für gewerblich genutzte Güter und Einrichtungen (sofern keine Stundung gewährt wurde) - KFZ-Leasingkosten und Wartung (sofern das Fahrzeug für die wirtschaftliche Tätigkeit notwendig ist) - geschäftliche Telekommunikationskosten - laufende Kosten/Gebühren für Provider, Domain(s), Webspaces etc. sowie Wartungskosten - Wartungskosten für Betriebs- und Geschäftsausstattung - Kosten für Marketing, Werbung u.ä. - Sonstiges • Insbesondere Neuanschaffungen von betrieblich genutzten Gütern oder Einrichtungen können nicht angesetzt werden 		



Überblick Soforthilfeprogramm II

	Landesmittel Anträge bis inkl. 01.04.2020	Bundesmittel Anträge: bis inkl. 01.04.2020	Bundesmittel Anträge ab 06.04.2020
Besonderheiten zum Verwendungszweck	<ul style="list-style-type: none"> Gehälter für Beschäftigte oder Unternehmereinkünfte: <ul style="list-style-type: none"> - bei Solo-Selbstständigen/Freiberuflern können Unternehmereinkünfte für max. 6 Monate angesetzt werden - bei Kleinstunternehmen bis 5 Beschäftigte für max. 3 Monate Der Zuschuss ist ausdrücklich auch verwendbar für persönliche Lebenshaltungskosten 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht angesetzt werden können: Personalkosten, entgangene Umsätze oder Unternehmerlohn sowie sämtliche private Lebenshaltungskosten 	
Wie berechne ich die Anzahl meiner Beschäftigten?	<ul style="list-style-type: none"> Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019 (wurde das Unternehmen nach dem 31.12.2019 gegründet, gilt der 11.03.2020 als Stichtag) Es gilt die Wochenarbeitszeit Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag bzw. Ausbildungsvertrag hat / hatte (der/die Unternehmer*in selbst ist mitzuzählen) <p>Umrechnung von Teilzeitkräften, Auszubildenden und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Mitarbeiter*innen bis 20 Stunden = Faktor 0,5 → Mitarbeiter*innen bis zu 30 Stunden = Faktor 0,75 → Mitarbeiter*innen über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1 → Mitarbeiter*innen auf 450,00 Euro-Basis = Faktor 0,3 		
Was gibt es sonst zu beachten?	<p>Folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> Es darf nur ein Antrag pro juristische Person (Unternehmen/Selbstständigen) gestellt werden Bei mehreren Betriebsstätten (auch im gesamten Bundesgebiet), kann nur ein Antrag für das Unternehmen gestellt werden Der Antrag ist im Bundesland des Hauptsitzes des Unternehmens (überwiegende Umsatzerlöse) zu stellen. Das Unternehmen darf nicht zum Stichtag 31.12.2019 ein Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein Der Liquiditätssengpass muss durch die Corona-Krise hervorgerufen worden sein Sollten die prognostizierten Liquiditätssengpässe doch nicht im vollen Umfang auftreten (Überkompensation), ist der Zuschuss zurückzuzahlen 		